

Bei GmbH verdeckte  
Einlage, bei GGf  
Lohnzufluss

► GmbH

### Verzicht auf Pensionsansprüche eines GGf führt zu Lohnzufluss

| Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) auf seine werthaltigen Pensionsansprüche und hat dies eine verdeckte Einlage zur Folge, fließt ihm in Höhe des Verzichts Arbeitslohn zu. Dem steht nach Ansicht des FG Baden-Württemberg auch nicht entgegen, dass der GGf einer GmbH formal nicht unter das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) fällt (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 22.12.2015, Az. 8 K 380/13, Abruf-Nr. 192955). Der BFH prüft nun diese Rechtsansicht (Az. beim BFH: VI R 4/16). |

Mit ungünstiger  
Auffassung der  
Finanzverwaltung  
richtig umgehen

► Pkw-Kosten/Lohnsteuer

### Betriebs-Pkw mit Wechselkennzeichen: Privatnutzung gut steuern

| Haben Sie in Ihrem Maklerunternehmen zwei Fahrzeuge, für die Sie ein Wechselkennzeichen nutzen, müssen Sie für jedes Fahrzeug eine Nutzungsentnahme versteuern, wenn sie es privat nutzen. Das steht in einer Verfügung der OFD Frankfurt, die auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt ist. Achten Sie auf die Feinheiten, um die Steuer möglichst niedrig zu halten. |

**PRAXISHINWEIS** | Leider finden sich in der Verfügung keine Hinweise darauf, wie die Privatentnahme beim Unternehmer bzw. der geldwerte Vorteil beim Arbeitnehmer zu ermitteln ist (OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 18.05.2017, Az. S 2145 A – 015 – St 210, Abruf-Nr. 194873). Wenn kein Fahrtenbuch geführt wird, dürften Sie mit folgender Vorgehensweise am günstigsten fahren:

- Halten Sie schriftlich fest, wann Sie an einem Fahrzeug das Wechselkennzeichen abnehmen und am anderen Fahrzeug anbringen.
- In den Zeiten der Stilllegung müssen Sie für den Betriebs-Pkw kein Privatnutzungsanteil versteuert werden.
- Tauschen Sie das Wechselkennzeichen immer zum ersten eines Monats. Denn für angefangene Monate – selbst wenn die Privatnutzung nur ein paar Tage erfolgte – müssen Sie stets ein Privatanteil nach der Ein-Prozent-Regelung ermitteln (FG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2017, Az. 10 K 1932/16 E, Abruf-Nr. 192318).

BSG: Einmalzahlung  
bleibt bei Elterngeld  
außen vor

► Personalmanagement

### Urlaubs- und Weihnachtsgeld erhöhen Elterngeld nicht

| Einmal jährlich gezahltes Urlaubs- und Weihnachtsgeld bleibt bei der Bemessung des Elterngeldes außen vor. Das hat das BSG entschieden und sich damit der Ansicht des LSG Berlin-Brandenburg widersetzt (BSG, Urteil vom 29.06.2017, Az. B 10 EG 5/16 R, Abruf-Nr. 194970). |

**PRAXISHINWEIS** | Das BSG muss noch über weitere Fragen rund um die Bemessung des Elterngeldes entscheiden. Z. B. wie eine quartalsweise Provision einzuordnen ist (Az. beim BSG: B 10 EG 1/17 R, 3/17 R, 4/17 R und 7/17 R) und wie eine jährliche Provision (Az. beim BSG: B 10 EG 2/17 R).